



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 777-780)**  
Titel **Änderung der Verordnung über die Organisation des Obergerichtes vom 21. November 1962**  
Ordnungsnummer  
Datum 07.12.1970

[S. 777] I. In die Verordnung über die Organisation des Obergerichtes vom 21. November 1962 wird ein neuer § 7 a aufgenommen, und es werden ihre §§ 4, 8 bis 12 und 15 wie folgt geändert:

§ 4. Durch Kammern von fünf Mitgliedern werden erledigt:

(lit. a und b unverändert)

c) die Beurteilung geschworenengerichtlicher Fälle, in denen nach Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet;

(lit. d unverändert)

§ 7 a. Die Wiederaufnahmegesuche gegen Urteile des Geschworenengerichtes und der Strafkammern des Obergerichtes werden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kammer behandelt.

Die Revisionskammer trifft ihre materiellen Entscheidungen über die angerufenen Revisionsgründe in Sitzungen. Andere Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Einspruch erhoben wird.

§ 8. Das Obergericht als Gesamtbehörde erledigt folgende Geschäfte:

(lit. a bis f unverändert)

g) die Beschlussfassung, soweit es sich um den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat als Gesamtbehörde handelt;

(lit. h bis k unverändert)

l) die ihm von der Verwaltungskommission überwiesenen Geschäfte.

(lit. m entfällt) // [S. 778]

§ 9. (Absatz 1 unverändert; Absatz 2:)

Die in § 8 d–l angeführten Geschäfte dürfen auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularweg erledigt werden, sofern kein Einspruch erhoben wird.

§ 10. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission für die Erledigung der übrigen Justizverwaltungsgeschäfte. Dieser kommen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

III. Strafsachen  
1. Fünferkammern

VI. Revisions-  
kammer

B. Obergericht als  
Gesamtbehörde  
I. Zuständigkeit

II. Sitzungen

C. Verwaltungs-  
kommission  
I. Aufgaben und  
Zuständigkeit



- a) die Vorbereitung aller vom Gesamtobergericht zu behandelnden Geschäfte mit dem Recht der Antragstellung;
- b) die Durchführung von Konferenzen und die Bestellung besonderer Kommissionen unter Beizug von Fachleuten in- und ausserhalb des Obergerichtes zur Vorbereitung wichtiger Justizverwaltungsgeschäfte;
- c) die Behandlung von Urlaubsgesuchen der Mitglieder des Obergerichtes, sofern Urlaub bis zu drei Monaten nachgesucht wird;
- d) die Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Rechtspflege sowie die Behandlung sämtlicher mit ihrem Anstellungsverhältnis zusammenhängender Fragen mit Einschluss der Disziplinarsachen;
- e) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Obergerichtskanzlei, der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, der Notare, Grundbuch- und Konkursbeamten und ihrer Kanzleien, der Friedensrichter sowie der Betreibungs- und Gemeindeammannämter ;
- f) die Beschlussfassung, soweit es sich um den Verkehr mit den Kommissionen des Kantonsrates und den Direktionen des Regierungsrates handelt;
- g) die Erteilung der Bewilligung an Rechtsanwälte mit Fähigkeitszeugnissen anderer Kantone zur Berufsausübung im Kanton Zürich sowie die Entscheidung über Gesuche um Zulassung zur Prozessführung im Sinne von § 5 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf und um Zulassung zur Anwaltsprüfung;
- h) die Entscheidung über Gesuche um Zulassung zur Notariatsprüfung, die Erneuerung der Wahlfähigkeitszeugnisse und der Entzug der Wahlfähigkeit für Notare;
- i) die Zulassung von Gerichtsberichterstatern und der Entzug dieser Bewilligung; // [S. 779]
- k) die Erledigung von Beschwerden nach § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes über dem Obergericht unmittelbar unterstehende Gerichtsbehörden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege;
- l) die Erledigung von Beschwerden nach § 238 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen Gebühren- und Kostenansätze erstinstanzlicher Gerichtsbehörden;
- m) die Erledigung von Rekursen in Justizverwaltungssachen und gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte nach § 29 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf;
- n) alle weiteren Justizverwaltungsgeschäfte des Obergerichtes, die nicht ausdrücklich diesem als Gesamtbehörde vorbehalten sind.



§ 11. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern. Den Vorsitz führt der Obergerichtspräsident. Bei Bedarf kann der Vorsitzende ausserordentliche Ersatzmänner beiziehen.

II. Bestellung und  
Beschlussfassung

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.  
Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Einspruch erhoben wird.

Die von der Verwaltungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse können nicht an das Gesamtobergericht weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt der Rekurs an das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht.

§ 12. Das Obergericht wählt alljährlich seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten, den Geschworenengerichtspräsidenten und dessen Stellvertreter, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Handelsgerichtes, den Präsidenten des Versicherungsgerichtes sowie den Obmann des Schiedsgerichtes in Krankenversicherungsstreitigkeiten und deren Stellvertreter.

D. Konstituierung  
I. Wahlen und  
Zuteilung

Das Obergericht beschliesst über die Zuteilung seiner Mitglieder an die Kammern und die angegliederten Gerichte und bezeichnet aus den Mitgliedern der Anklagekammer und der Revisionskammer deren Präsidenten.

(Abs. 3 unverändert)

§ 15. Das Obergericht wählt auf seine Amtsdauer:

E. Kanzleibeamte

- den Obergerichtsschreiber; // [S. 780]
- einen oder zwei Kanzleibeamte als Stellvertreter des Obergerichtsschreibers;
- die erforderlichen Sekretäre mit besonderen Aufgaben und die weiteren Sekretäre; die Zahl der Sekretäre mit besonderen Aufgaben darf diejenige der weiteren Sekretäre nicht übersteigen;
- die Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes, des Geschworenengerichtes und des Handelsgerichtes.

Der Obergerichtsschreiber besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes, der Verwaltungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Er leitet den gesamten Kanzleidienst und hat als Antragsteller die Geschäfte der dem Obergericht zustehenden Justizverwaltung vorzubereiten.

Die Bearbeitung einzelner in den Aufgabenkreis des Obergerichtsschreibers fallender Geschäfte kann von der Verwaltungskommission auch Sekretären übertragen werden.

Die Kanzleibeamten des Obergerichtes werden bei der Konstituierung den Kammern des Obergerichtes, den ihm angegliederten Gerichten und dem Kassationsgericht zugeteilt.

Bei Bedarf kann die Verwaltungskommission ausserordentliche Sekretäre ernennen.



II. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Dezember 1970.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Egg

Der Obergerichtsschreiber:

Meyer

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 7. Dezember 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/05.06.2015]